

Satzungsbeilage 2025 - VII



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 19. Dezember 2025

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 02.06.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 07.05.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt.....	7
Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt	12

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 02.06.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotions- ordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023

18.12.2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 18.12.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 02.06.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.12.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 18.12.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Zu § 1 (1) Die Promotion

Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). Die Zugangsvoraussetzungen für eine Promotion sind im Abschnitt zu § 7 dieser Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Zu § 4 (1) Prüfungskommission

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus der Gruppe der Professor:innen am Fachbereich Biologie sein.

Zu § 7 (1,2) Annahme als Doktorand:in

Das Gesuch um Aufnahme als Doktorand:in ist an den/die Dekan:in des Fachbereichs Biologie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Zeugnisse der qualifizierenden Hochschulabschlüsse,
- b) die schriftliche Einverständniserklärung des/der Betreuer:in und des/der Ko-Betreuer:in nach § 10 der PO/AT der TU Darmstadt und den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie,
- c) bei einer geplanten externen Dissertation an einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder einer anderen Universität eine kurze Darstellung der Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie das schriftliche Einverständnis der externen Betreuungsperson,
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann und wo der/die Bewerber:in bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.

Zu § 7 (5) Bedingungen für die Annahme

Für die Annahme als Doktorand:in muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem Diplom- oder Master-Studiengang Biologie oder in einem naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, der zu breiten Kenntnissen in der Biologie und zu vertieften Kenntnissen im Gebiet der beabsichtigten Dissertation führt.
- Das Erste Staatsexamen oder Master of Education für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Biologie zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem nicht unter (a) fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, wenn sich Personen nach § 10 der PO/AT der TU Darmstadt und den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Betreuung und Ko-Betreuung bereit erklärt haben und die Auswahl und Eignung der Bewerberin/des Bewerbers schriftlich begründet wurde. Die Bewerber:innen müssen in diesem Fall an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren



Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss, ob der/die Bewerber:in über hinreichend breite Kenntnisse der Biologie und vertiefte Kenntnisse im Gebiet der beabsichtigten Dissertation verfügt, um im Rahmen einer Dissertation im Fachgebiet Biologie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Eignungsfeststellungsverfahren hat der/die Bewerber:in Gelegenheit, sich fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anzueignen. Der Promotionsausschuss legt nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Stellungnahme des/der Betreuer:in sowie einer Anhörung des/der Kandidat:in Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. In der Regel sind 1 bis 2 Module (8 bis 30 CP) zu absolvieren, die aus dem Bachelor- und Master-Studiengang des Fachbereichs Biologie gewählt werden. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Studienleistung von bis zu 40 CP festlegen.

Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Dem Antrag auf Promotion sind im Falle eines Eignungsfeststellungsverfahrens die Abschlussbescheinigung über die erworbenen Kreditpunkte beizufügen.

Zu § 9 (1) Die Dissertation

Die Dissertation ist mit folgender Erklärung zu versehen:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Sämtliche aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sowie sämtliche von Anderen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Techniken und Materialien sind als solche kenntlich gemacht. Ferner erkläre ich, dass ich bei der Verfassung der Dissertation die "Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt" und die "Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt" in den jeweils aktuellen Versionen beachtet habe. Die Arbeit wurde bisher bei keiner anderen Hochschule zu Prüfungszwecken eingereicht.

Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation

Eine kumulative Arbeit muss mindestens zwei inhaltlich in Bezug zueinanderstehende Publikationen enthalten, bei denen der/die Doktorand:in alleinige oder geteilte Erstautor:in ist. Eine der Publikationen muss in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit "peer review"-Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert sein. Eine weitere Publikation kann als Preprint veröffentlicht sein. Als weitere Kapitel der kumulativen Dissertation können noch nicht veröffentlichte Manuskripte angefügt werden. Hierfür soll auch § 9 (5) gelten.

Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von dem Kandidaten / der Kandidatin in einer Synopse bestehend aus einer Einleitung und einer abschließenden Diskussion aller Kapitel darzulegen.

Zu § 10 (1) und (2) Betreuung der Dissertation

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in muss ein Vorschlag für eine:n Betreuer:in sowie eine:n Ko-Betreuer:in vorgelegt werden. Mindestens eine betreuende Person muss hauptamtliche:r oder außerplanmäßige:r Professor:in des Fachbereichs Biologie sein, die weitere betreuende Person kann aus allen in § 11 PO/AT der TU Darmstadt genannten Personengruppen gewählt werden.



Der Fortgang der Arbeit wird im Regelfall jährlich im Rahmen eines Seminarvortrags mit dem/der Betreuer:in und dem/der Ko-Betreuer:in sowie gegebenenfalls weiteren Mitgliedern eines Thesis Advisory Committees diskutiert. Diese Termine werden von dem/der Doktorand:in organisiert, intern dokumentiert und bei der Einreichung der Promotion aufgelistet.

Es wird empfohlen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand:in und in Absprache mit dem/der Betreuer:in und dem/der Ko-Betreuer:in eine weitere Person zu benennen, die/der das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht.

Die/der Promotionsbegleiter:in soll der Gruppe der Wissenschaftler:innen angehören, die den Regelungen in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt genügen.

Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten sollen in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung festgelegt werden.

Zu § 11 (4) Bestimmung der Referierenden

Eine:r der Referierenden muss hauptamtliche:r oder außerplanmäßige:r Professor:in des Fachbereichs Biologie sein.

Zu § 17 (2) Gesamturteil

Für die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ muss dies in beiden Gutachten sowie in einem dritten, externen Gutachten vorgeschlagen werden und die Gesamtbewertung einstimmig erfolgen. Gleichzeitig muss eine Publikation zum Thema der Promotion oder ein angenommenes Manuskript mit Erstautorenschaft des/der Promovierenden vorliegen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 1. Juli 2024, Satzungsbeilage 2024-IX, S. 4 - 6 außer Kraft.

Bereits unter den bisherigen Besonderen Bestimmungen begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit der Antrag ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen gestellt wird und ebenfalls ein fristgerechter Antrag nach § 26 Abs. 3 der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil der TU Darmstadt in der Fassung der 9. Novelle gestellt wurde.

Darmstadt, 02.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Alexander Löwer

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 07.05.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotions- ordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023

18.12.2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 18.12.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 07.05.2025 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15.11.2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 18.12.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 18.12.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 15. Februar 2024 in der Fassung der IX. Änderung vom 15. November 2023 regeln den Zugang zur Promotion im Fachbereich Bau und Umweltingenieurwissenschaften.

zu § 1(1):

(1) Der Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.)
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Zu § 4 (1):

- Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bestehen.

Zu § 7 (3):

(1) Zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand muss in jedem Fall eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Gesamtnote „gut“ (siehe APB §25(4) der TU Darmstadt: gut bis 2,59) des qualifizierenden Abschlusses
- (b) Zulassung durch den Promotionsausschuss bei Note „sehr gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern
- (c) Zulassung durch den Promotionsausschuss bei Note „gut“ in dem / den promotionsrelevanten Fach / Fächern, in Verbindung mit

- einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Tätigkeit
oder

– bei Vorlage eines qualifizierten, positiven und externen Gutachtens durch eine von dem Promotionsausschuss zu benennenden Person. Die begutachtende Person darf nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer sein.

Das / die promotionsrelevante(n) Fach / Fächer aus dem Gebiet der Dissertation wird /werden durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers festgelegt.

(2) Der Promotionsausschuss prüft die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Promotion hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des zu verleihenden akademischen Grades. Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Überprüfung für die Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren.

(a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms bzw. Masterabschlusses können zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor der Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über



hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

(b) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.nat. ist der Grad einer Diplom-Mathematikerin bzw. eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Informatikerin bzw. Diplom-Informatikers, Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physikers, Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemikers, Diplom-Biologin bzw. Diplom-Biologen, Diplom-Geologin bzw. Diplom-Geologen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dem ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung vorausgegangen ist. Diplom-Ingenieurinnen bzw. Diplom-Ingenieure oder Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

(c) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist ein Diplom- oder Masterabschluss in dem Bereich der Staatswissenschaften (Verwaltungswissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft oder Soziologie). Absolvierte eines anderen Studiengangs können zur Promotion zum Dr. rer. pol. zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss vor Einleitung des Verfahrens feststellt, dass die Dissertation von staatswissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende staatswissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, vor Einleitung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu prüfen.

Zu §7a (1)

(1) Zur Aufnahme in das Eignungsfeststellungsverfahren muss neben der erforderlichen Note nach §7 (3) 1) dieser Besonderen Bestimmungen eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

(a) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach §7 (5) der POAT jedoch nicht nach dieser Besonderen Bestimmungen zu § 7 (3) 2)

(b) Bewerberin bzw. Bewerber erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Besonderen Bestimmungen zu § 7 (3) 2) jedoch nicht nach §7 (5) der POAT.

(c) Ein hervorragender Bachelorabschluss in einem forschungsorientierten Studiengang.

(d) Ein den zuvor genannten Bedingungen vergleichbar genügender internationaler Studienabschluss, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt, gemäß Vorgabe der Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Studium hinreichend umfangreiche und tiefe Kenntnisse erworben hat, um im Rahmen einer Dissertation selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens soll die Bewerberin bzw. der Bewerber sich fehlendes Wissen gem. Abs (4) durch Lehrveranstaltungen oder aneignen und mit den hierfür vorgesehenen erfolgreichen Prüfungen nachweisen.

(3) Die Frist (i.d.R. gem. §7a(2) 2 Semester) kann durch den Promotionsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes um nicht mehr als 6 Monate verlängert werden. Die Frist des Eignungsfeststellungsverfahrens beginnt



mit dem auf die Sitzung des Promotionsausschusses, in der das Eignungsfeststellungsverfahren eingeleitet wird, folgenden Semester.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durchlaufen, indem die Bewerberin bzw. der Bewerber Prüfungen in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgreich absolviert. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Abs. (1) (d) (Studienabschluss im Ausland) gelten je nach Abschluss die Regelungen für Abs. (a-c):

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (a-b) dieser Besonderen Bestimmungen

Bachelormodule und/oder Mastermodule im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie gegebenenfalls zusätzlich eine wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

Bewerberin bzw. Bewerber nach § 7a Abs. (1) (c) dieser Besonderen Bestimmungen

Mastermodule im Umfang von 66 Leistungspunkten und eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(5) Die Module werden zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll Module vorschlagen. Erfolgreich absolvierte Prüfungen aus einem fachnahen Studiengang können vom Promotionsausschuss anerkannt werden, sofern die anzuerkennenden Module mit mindestens „gut“ bewertet wurden.

(6) Das Fach der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem Promotionsausschuss festgelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann ein Fach vorschlagen. Die Arbeit soll sich inhaltlich mit der Thematik der geplanten Promotionsarbeit auseinandersetzen. Eine Anerkennung der wissenschaftlichen Arbeit aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.

(7) Prüfungen werden schriftlich oder mündlich gemäß der Modulbeschreibung durchgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(8) Die Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache im Benehmen mit den Prüfenden abgenommen werden.

(9) Mündliche Prüfungstermine können einvernehmlich zwischen den Prüfenden und dem Prüfling vereinbart werden.

(10) Die Prüfungsverwaltung erfolgt durch das Dekanat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.

(11) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, ist das Eignungsfeststellungsverfahren gescheitert. Der Promotionsausschuss kann bei Vorliegen von Krankheit oder eines anderen schwerwiegenden Grundes die Bearbeitungszeit verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit darf nicht wiederholt werden.

(12) Wird ein einzelnes Modul im ersten Versuch nicht bestanden, so erfolgt eine Mitteilung durch das Dekanat. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Insgesamt dürfen Prüfungen im Umfang von 1/3 der zu erbringenden Leistungspunkte wiederholt werden.

(13) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen im einzelnen Modul und der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Modul, Name der Prüferin bzw. des Prüfers, Datum und der Feststellung der Eignung bzw. Nichteignung festgehalten.

(14) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan die Eignung für die Promotion mitgeteilt.



(15) Wird in einer der Prüfungen des Eignungsfeststellungsverfahrens endgültig die Nichteignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Promotion festgestellt, teilt die Dekanin bzw. der Dekan die endgültige Nichteignung für die Promotion mit.

(16) Im Falle der endgültigen Nichteignung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber exmatrikuliert.

Zu §9 (4):

Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine übergreifende Synthese mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

Die Mindestanzahl der angenommenen Veröffentlichungen (mindestens acceptance letter des Herausgebers) beträgt zwei, ein drittes Manuskript muss zumindest eingereicht sein.

Die Doktorandin/ der Doktorand muss Erstautor/-in den Veröffentlichungen sein und dabei den überwiegenden Anteil (>50%) des Manuskripts verantworten.

Die Veröffentlichungen müssen in wissenschaftlichen, fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.

In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein. In der Regel sollten die Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu § 26:

(1) Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 20.12.2018 (Satzungsbeilage 2019-I, Seite 8-30) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 07.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs Bau- und
Umwelt ingenieurwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr.-Ing. Boris Lehman

Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt

Beschluss der Universitätsversammlung
vom 22. Oktober 2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 22.10.2025 wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 10.12.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt



Auf Grund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 22. Oktober 2025 auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) nach § 2 Nr. 2e) der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Juli 2017 (erschieden am 02. Oktober 2017), wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 22. Oktober 2025

Der Vorstand der Universitätsversammlung

Professor Dr. Michèle Knodt (Gruppe der Professorinnen und Professoren), Thanh Long Nguyen (Gruppe der Studierenden), Sascha Philipp Lamm (Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder), Günter Pietzonka (Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder)

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr. Tanja Brühl

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den durch die Hochschulverfassung (HessHG und Grundordnung) bestimmten Gremien. Diese umfassen insbesondere die unmittelbaren Wahlen zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten sowie die mittelbaren Wahlen durch die Universitätsversammlung, den Senat, die Fachbereichsräte einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen. Ferner gilt diese Wahlordnung für Wahlen des Rates der studentischen Hilfskräfte nach § 97 Abs. 7 HPVG.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Universitätsversammlung und der Fachbereichsräte beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, bei Nachwahlen eine Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre.
- (3) Sollte die Studierendenschaft eine Durchführung der Wahl zur Studierendenschaft gleichzeitig zu den Hochschulwahlen vorsehen, werden die für die elektronische Wahl erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die Wahl, sofern der Wahlausschuss der Studierendenschaft dies beschließt, zusammen mit den Universitätswahlen durchgeführt.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden als elektronische Wahl durchgeführt. Gemäß § 40 HessHG werden die Vertreterinnen und Vertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter beschließen, dass ausschließlich als Briefwahl gewählt wird (Briefwahl von Amts wegen).

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlen gem. § 1 finden gleichzeitig im Sommersemester alle zwei Jahre statt (Große Wahlen). Für die Gruppe der Studierenden finden die Wahlen in jedem Sommersemester statt (Kleine Wahlen). Wahlen zum Studentischen Hilfskräfterat werden jeweils im Wintersemester durchgeführt.
- (2) Eine Abweichung von den genannten Wahlzeiten ist in begründeten Fällen durch Beschluss des Wahlvorstands und im Einvernehmen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin möglich.
- (3) Elektronische Wahlen finden an mindestens zwei nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen statt. Arbeitstage sind Werktage ausgenommen Samstage. Die zeitliche Dauer (Wahlzeitraum) der Wahl wird bei elektronischen Wahlen durch die Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter in Absprache mit dem Wahlvorstand festgelegt und beträgt mindestens vier und maximal vierzehn Tage.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Wahlorgane:
 1. der Wahlvorstand gemäß § 5,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler der TU Darmstadt als Wahlleiterin oder als Wahlleiter. Im Falle der Vakanz der Position oder der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers Wahlleiterin oder Wahlleiter, sofern die Präsidentin oder der Präsident nicht eine andere Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter bestellt.
- (2) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlamt.
- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind bei Bildung zu beschreiben.

- (4) Der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder des Wahlvorstands sind bei der Ausfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes bestellt werden.

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand wird aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier in der Universitätsversammlung vertretenen Gruppen (§ 37 Abs. 3 HessHG) gebildet. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung jeweils in der konstituierenden Sitzung der Universitätsversammlung dem Vorstand der Universitätsversammlung benannt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (3) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, bestellt der Vorstand der Universitätsversammlung die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung der Gruppenrepräsentanz.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, benennen die Vertreterinnen und Vertreter aus der jeweiligen Gruppe in der Universitätsversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Erfolgt dies nicht binnen einer Frist von drei Wochen, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand ist zuständig für die Wahlen, die in den auf die Benennung folgenden vier Semestern, für die Statusgruppe der Studierenden zwei Semestern, stattfinden.
- (6) Zu der ersten, konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und informiert dessen Mitglieder über ihre Aufgaben gem. § 6. Eine konstituierende Sitzung findet immer dann statt, wenn die Zusammensetzung des Wahlvorstandes sich ändert.
- (7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt. Gewählt ist das Mitglied, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Der Wahlvorstand kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Wahlamtes zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bzw. bei deren oder dessen Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu den Sitzungen rechtzeitig in Schriftform unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Wer als Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen.
- (9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sowie der oder die Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Ist sowohl der oder die Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes zu Beginn der Sitzung einen stellvertretenden Wahlvorstandsvorsitz für diese eine Sitzung.

- (10) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder des für die Sitzung bestimmten Vorsitzes.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Einhaltung der freiheitlich demokratischen Wahlgrundsätze und trifft die dafür notwendigen Entscheidungen. Dies gilt auch und insbesondere für Entscheidungen, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft. Das Einvernehmen mit dem Wahlleiter ist in diesen Fällen herzustellen.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere
1. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse,
 2. die Zulassung der Wahlvorschläge,
 3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlungen,
 4. die Überwachung der Auszählung der Stimmen,
 5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 6. sowie die Feststellung der Zuteilung der Sitze.
- (3) Sitzungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich und können sowohl in Präsenz als auch mittels geeigneter Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.
- (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zuzusenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zusendung geltend gemacht werden. Nach Ablauf von einer Woche ab Zusendung gilt die Niederschrift als genehmigt. Die genehmigte Niederschrift ist durch Aushang und im Intranet öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Wahlvorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Das schriftliche Umlaufverfahren ist zulässig, wenn die Angelegenheit von besonderer Dringlichkeit ist oder ein Beschluss ohne Sitzung gefasst werden soll. Der Beschlussvorschlag wird allen Mitgliedern schriftlich (per E-Mail, Post oder anderem Kommunikationsmittel) zugestellt. Jedes Mitglied hat eine Frist von 5 Werktagen zur schriftlichen Stellungnahme (per E-Mail, Post oder anderem Kommunikationsmittel). Eine Vertretung von Mitgliedern ist im schriftlichen Umlaufverfahren nicht möglich, stellvertretende Mitglieder sind im schriftlichen Umlaufverfahren nicht stimmberechtigt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschlussvorschlag an die Mitglieder übermittelt wird. Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands bis zum Fristende ihre Stimme abgegeben haben. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit zustande kommt. Widerspricht ein Mitglied dem Beschluss in Form des Umlaufverfahrens, wird der Beschluss in einer regulären Sitzung behandelt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird protokolliert und dem Protokoll der nächsten regulären Sitzung des Wahlvorstands beigelegt.
- (6) Sind Entscheidungen des Wahlvorstands im Einvernehmen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu treffen, stellt dies ein Zustimmungserfordernis dar. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin muss die Zustimmung oder das Nicht-Einwenden zum Vorschlag äußern. Ist das Einvernehmen nicht gegeben, kommt die Entscheidung nicht zustande. Die Erklärung des Einvernehmens ist an keine Formvorschrift gebunden und kann auch mündlich erfolgen. Sie ist mit den Beschlüssen des Wahlvorstands zu dokumentieren.

§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gehören insbesondere:

1. die Erstellung des Terminplans gemäß § 11,
 2. die Erstellung der Wahlbekanntmachung gemäß § 12,
 3. die Bestimmung über den Wahltermin sowie die zeitliche Dauer der Wahl (Wahlzeitraum),
 4. die Festlegung der Einzelheiten zur Offenlegung des Wahlverzeichnisses,
 5. die Erstellung des Wahlverzeichnisses sowie Änderung und Berichtigung desselben,
 6. die Erstellung der Stimmzettel,
 7. die Übersendung der Unterlagen bei Briefwahl,
 8. sowie die Führung der Nachrückerlisten für die Universitätsversammlung und die Fachbereichsräte.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat unabhängig und unbeschadet der weiteren Aufgaben dieser Wahlordnung alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung eines Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Dies gilt insbesondere, sofern der jeweilige Wahlvorstand aufgrund von Ladungsfristen oder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden kann. Sie oder er hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 8 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe nach § 37 Abs. 2, 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Grundordnung der TU Darmstadt zugehörigen Mitglieder der Universität, soweit sie zum Zeitpunkt nach § 13 Abs. 5 und 7 an der Universität tätig oder immatrikuliert sind. Im Falle des § 37 Abs. 2 HessHG ist mit der Entscheidung über den Antrag auch über die Mitgliedschaft in der entsprechenden Gruppe zu entscheiden.
- (2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung oder Ernennung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professoren:innengruppe wahlberechtigt. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das Gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.
- (3) Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Universität gleichgestellt.
- (4) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag für die Erstellung des Wahlverzeichnisses beurlaubt sind oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, ruht, soweit nicht nach § 13 Abs. 7 lit. d) ein Antrag gestellt wird. Entsprechendes gilt für Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bzw. der Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (HMUSchEltZVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen. Für die Wahlen zum Senat gilt ergänzend § 41 Abs. 3.

§ 10 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit

- (1) Wer in mehreren der in § 8 Abs. 1 genannten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die er gegenüber dem Wahlamt bis zum Ende der Offenlegungsfrist benannt hat. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, wird das Wahlrecht in der Gruppe ausgeübt, die in der Aufzählung in § 37 Abs. 3 HessHG von den in Frage kommenden Gruppen zuletzt genannt ist.
- (2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder bis zur jeweiligen Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach dem ersten Studiengang. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in jeweils verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied bis zum Ende der Offenlegungsfrist gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein,

entscheidet die/der Wahlleiter/in durch Los.

- (4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. Bei den Wahlen zu den Direktorien und den Fachbereichsausschüssen sind sie in jedem der betreffenden Fachbereiche wahlberechtigt und wählbar.

§ 11 Terminplan und Fristen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zur Universitätsversammlung sowie zu den Fachbereichsräten auf. Der Terminplan ist verbindlich. Eine Änderung des Terminplans ist nur durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand möglich. Die Änderungen sind entsprechend öffentlich zu machen.
- (2) In dem Terminplan sind insbesondere die folgenden Fristen zu beachten:
 1. Stichtag für die Aufnahme in die Wahlverzeichnisse ist der letzte Tag der Nachfrist der Rückmeldefrist,
 2. eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen von mindestens 14, möglichst 21 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 3. eine Frist von 14 Tagen zur Vorprüfung von Wahlvorschlägen durch das Wahlamt,
 4. eine Frist von fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen für die Offenlegung des Wahlverzeichnisses. Diese soll innerhalb der Frist nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2. liegen,
 5. Der Terminplan ist im Übrigen derart auszugestalten, dass ein zügiger und gleichzeitig rechtssicher umsetzbarer Ablauf der Wahlvorbereitungen und Wahlen erreicht wird.
- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 12:00 Uhr des Ablauftages.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Wahlbekanntmachung auf. Sie wird in der Universität im Intranet oder alternativ durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
 1. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze und das Wahlverfahren (vgl. § 2),
 2. ein Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wahlverzeichnis eingetragen oder auf Grund eines Antrags nachträglich in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sind,
 3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wahlverzeichnisses,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen verbunden mit dem Hinweis über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen, Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist,
 5. der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Wahlverzeichnisses nach § 13 Abs. 7,
 6. der Hinweis auf die Fristen für Einsprüche, Beschwerden oder Widersprüche,
 7. der Hinweis auf die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes (Einladungen, zugelassene Wahlvorschläge, Wahlergebnisse, Sitzverteilung),
 8. den Hinweis an diejenigen Wahlberechtigten, die zwar im Wahlverzeichnis eingetragen sind, denen aber die Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte, dass die Informationen zur Wahl im Intranet auf den Seiten des Wahlamts abrufbar sind und die Möglichkeit besteht, das Wahlamt bis zum Beginn der Wahl zu kontaktieren, um die Wahlbenachrichtigung zu erhalten,
 9. die Orte und Zeiten für die aufgestellten Wahlbriefkästen sowie der Hinweis auf den letztmöglichen Einwurf von Wahlbriefen bei einer Briefwahl von Amts wegen,
 10. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.
- (3) Die Wahlbekanntmachung mit den Beschlüssen des Wahlvorstandes über Termine und Ausschlussfristen ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Offenlegungsfrist der Wahlverzeichnisse im Intranet zu

veröffentlichen.

§ 13 Wahlverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlverzeichnis voraus. Das Wahlverzeichnis gliedert sich entsprechend § 37 Abs. 3 HessHG in vier Gruppen:

Gruppe I	=	Professoren:innengruppe
Gruppe II	=	Studierende
Gruppe III	=	wissenschaftliche Mitglieder
Gruppe IV	=	administrativ-technische Mitglieder

Das Wahlverzeichnis soll in elektronischer Form geführt werden. Abweichungen sind im Bedarfsfall möglich.

- (2) Das Wahlverzeichnis enthält die Organisationseinheiten und die Gruppen, den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr aller Wahlberechtigten.
- (3) Bei Wahlberechtigten aus der Gruppe II enthält das Wahlverzeichnis zusätzlich die Matrikelnummer. Sofern notwendig, kann es für die Wahl der Studierendenschaft die Wahlfachschaft enthalten.
- (4) Die Eintragung und Zuordnung der Mitglieder der Gruppen I, III und IV in das Wahlverzeichnis erfolgt auf Grund der in der zentralen Verwaltung der Universität vorhandenen Personalunterlagen und enthält die Personalnummer.
- (5) Das Wahlverzeichnis wird nach dem Datenstand am Stichtag aufgestellt, es enthält auch die beurlaubten oder an eine andere Dienststelle abgeordneten Mitglieder der Universität mit einem Beurlaubungsvermerk.
- (6) Das Wahlverzeichnis ist an fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen (Offenlegungsfrist). Die Frist endet am fünften Tag der Offenlegung um 12 Uhr. Die Offenlegung erfolgt in der Regel in elektronischer Form und ermöglicht eine Überprüfung des eigenen Eintrags im Wahlverzeichnis über das Intranet. Wird ein berechtigtes Interesse dargelegt, ist die Einsichtnahme in eine ausgedruckte Form des Wahlverzeichnisses in der aktuellen Fassung möglich. Von der Offenlegung in ausgedruckter Form ausgenommen sind Geburtsdaten aller Wahlberechtigten sowie die Matrikelnummern der Studierenden sowie die Personalnummer bei Beschäftigten.
- (7) Änderungen sind nach der Aufstellung des Wahlverzeichnisses nur in den folgenden Fällen möglich, wenn sie dem Wahlamt schriftlich bis zum Ende der Offenlegungsfrist des Wahlverzeichnisses mitgeteilt werden. Ggf. ist ein Nachweis zu erbringen:
- a) Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung nicht verändern (z.B. Rechtschreibfehler);
 - b) Änderung des Wahlfachbereichs, soweit der neue Fachbereich im Immatrikulationsnachweis eingetragen ist;
 - c) Änderung der persönlichen Daten;
 - d) Löschung des Beurlaubungsvermerks;
 - e) Wechsel von einer Gruppe gemäß Abs. 1 in eine andere;
 - f) Nachträgliche Eintragung in das Wahlverzeichnis, wenn zum Ende der Offenlegungsfrist die Voraussetzungen vorliegen, die am Stichtag zur Eintragung geführt hätten;
 - g) Sonstige Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung verändern.
- (8) Änderungen nach Abs. 7 werden durch das Wahlamt nach Prüfung vollzogen. Der Wahlvorstand ist von den Änderungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten, er muss diese Änderungen nachträglich genehmigen.
- (9) Der oder die Betroffene ist unverzüglich zu informieren, wenn die Mitteilung nach Abs. 7 nicht von ihm oder ihr veranlasst wurde.
- (10) Die Beschlüsse des Wahlvorstands nach Abs. 8 sind unanfechtbar.

- (11) Nach dem Ende der Offenlegungsfrist ist das Wahlverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstands abzuschließen. Nach Abschluss des Wahlverzeichnisses sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

§ 14 Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten werden durch das Wahlamt in elektronischer Form darüber benachrichtigt, dass sie in das Wahlverzeichnis eingetragen und somit wahlberechtigt sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll die wesentlichen Informationen und Hinweise zur Wahl enthalten, dies sind im Regelfall:
1. Die Information über die Wahlberechtigung,
 2. Das Stattfinden und der Zeitraum der Wahl sowie das Wahlverfahren,
 3. Wahlberechtigte Gruppen und zu wählende Gremien,
 4. Informationen über die Stelle, an der erforderliche Informationen verfügbar sind,
 5. Information darüber, wo Beschlüsse der Wahlorgane sowie weitere Informationen zu Wahlen hochschulöffentlich gemacht werden.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung wird durch das Wahlamt im Auftrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters versendet. Sie erfolgen in elektronischer Form. Für die Statusgruppen I, III, und IV erfolgt die Übermittlung an die dienstliche E-Mail-Adresse. Wahlberechtigte der Gruppe II erhalten ihre Wahlbenachrichtigung an ihre studentische E-Mail-Adresse der Technischen Universität Darmstadt. Auch eine Bereitstellung der Wahlbenachrichtigung zum Einsehen oder zum Download über das Studierendenportal (TUCaN / CaMS bzw. das aktuell durch die Universität verwendete Portal) der Universität genügt dem Formerfordernis. Ein Zugang ist mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Technischen Universität Darmstadt erfolgt. Sollte eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Wahlbenachrichtigung nicht erhalten, stellt dies keinen Form- oder Verfahrensfehler dar. Der oder die Wahlberechtigte hat sich in einem solchen Fall zwecks nochmaliger individueller Übersendung an das Wahlamt zu wenden oder sich anhand der Wahlbekanntmachung sowie der jeweils hochschulöffentlich bekannt gemachten Beschlüsse des Wahlvorstands zu informieren.
- (3) Ändern sich bei einer Briefwahl von Amtes wegen ab dem Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis die Anschriften von Wahlberechtigten, haben sie dies dem Wahlamt unverzüglich mitzuteilen. Die Wahlorgane und das Wahlamt sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift anzustellen.

§ 15 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerbende enthalten, wobei eine entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung, dass die Anforderungen dieses Absatzes erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Auf einem Wahlvorschlag dürfen jeweils nur Bewerbende aus einer Gruppe (§ 37 Abs. 3 HessHG) benannt werden. Eine sich bewerbende Person darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu mit eigenhändiger Unterschrift, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mit Bestätigung mittels TU-ID auf der Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen erteilt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordrucks des Wahlamtes oder über die Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen eingereicht werden. Der Wahlvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und informiert darüber in der Wahlbekanntmachung.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. ein Listenname,
2. Familienname, Vorname, Geburtsjahr, organisatorische Zuordnung oder Fachbereich der Bewerberinnen und Bewerber; bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson.

Erfolgt die Einreichung des Wahlvorschlags über den Vordruck des Wahlamtes, so ist dieser in elektronischer Form per E-Mail an das Wahlamt zu übermitteln. Voraussetzung für die wirksame Einreichung eines Wahlvorschlags ist die Übermittlung durch die Vertrauensperson der jeweiligen Liste sowie die Zusammenfassung von Wahlvorschlag und Einverständniserklärungen aller Bewerberinnen und Bewerber in einer zusammenhängenden pdf-Datei über die offizielle E-Mailadresse der oder des Studierenden bzw. Beschäftigten der TU Darmstadt. Bei mehreren Einreichungen desselben Wahlvorschlags gilt die zuletzt eingereichte Fassung. Erfolgt die Einreichung eines Wahlvorschlags über die Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen, ist diese durch die Vertrauensperson der Liste zu veranlassen. Die Bewerberinnen und Bewerber erklären ihr Einverständnis ebenfalls über die Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen.

- (5) Gehen mehrere Wahlvorschläge mit dem gleichen Listennamen nach Abs. 4 Ziffer 1 ein, so können die Vertrauenspersonen der betroffenen Listen bis zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge den jeweiligen Listennamen durch schriftliche Erklärung dem Wahlamt gegenüber ändern. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so werden die Listen mit gleichem Listennamen in der Reihenfolge des Eingangs um die Zusätze -01, -02, etc. erweitert.
- (6) Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen, beizufügen. Die Erklärung hat mindestens die im Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten, den Listennamen des Wahlvorschlags und die eigenhändige Unterschrift, eine qualifizierte elektronische Signatur oder Bestätigung mittels TU-ID auf der Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen der Bewerberin oder des Bewerbers zu enthalten. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.
- (7) Für die Wahlen zur Universitätsversammlung muss der Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe mit eigenhändiger Unterschrift, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mit Bestätigung mittels TU-ID auf der Online-Nominierungs-Plattform für Hochschulwahlen legitimiert worden sein, sofern der Wahlvorschlag nicht mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die nach Abs. 4 Nr. 2 gefordert werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützungsunterschriften werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt. Auskünfte über Unterstützungsunterschriften dürfen nur dann Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen erteilt werden, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat erforderlich ist.
- (8) Für jeden Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie dem Wahlamt befugt.
- (9) Wahlvorschläge können auch vor der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eingereicht werden.
- (10) Wahlvorschläge und alle dazugehörigen Unterlagen sind innerhalb der bestimmten Frist einzureichen. Der Wahlvorstand kann im Falle der schriftlichen Einreichung zu Überprüfungs Zwecken die Vorlage der schriftlichen Originaldokumente verlangen. In diesem Fall sind die Originale innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand nachzureichen. Entscheidend ist der Zugang beim Wahlamt. Die Aufforderung zur Vorlage der Wahlunterlagen muss unverzüglich erfolgen.

§ 16 Vorprüfung der Wahlvorschläge durch das Wahlamt

- (1) Das Wahlamt vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Vorprüfungsfrist nach § 11 Abs. 2, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht.
- (2) Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten. Nach Unterrichtung über den Mangel kann der Mangel innerhalb von drei Arbeitstagen korrigiert werden. Der korrigierte Wahlvorschlag ist sodann erneut vollständig entsprechend § 15 Abs. 4 einzureichen.

§ 17 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Vorprüfungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Diese können sich mit schriftlich zu erteilender Vollmacht durch andere Personen vertreten lassen.
- (2) Das Wahlamt legt dem Wahlvorstand alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die im Sinne von § 9 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenfalls vom Wahlvorschlag zu streichen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren personenbezogene Daten auf dem Wahlvorschlag nicht mit den Daten laut Wahlverzeichnis übereinstimmen. Bei mehreren Vornamen ist die Angabe des Rufnamens auf dem Wahlvorschlag ausreichend. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, können einen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,
 1. die verspätet eingegangen sind,
 2. die den gesetzlichen oder nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen.
- (6) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren, wenn innerhalb der Vorprüfungsfrist seitens des Wahlamts kein Hinweis auf den entsprechenden Mangel erfolgt ist. Die dazu ergangene Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.
- (7) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird so bestimmt, dass zuerst die in dem zu wählenden Gremium vertretenen Listen nach der Anzahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl aufgeführt werden. Danach folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlvorstandes, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder deren oder dessen Beauftragten zu ziehen.
- (9) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes und der Entscheidung über etwaige Einsprüche nach Abs. 6 macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Abs. 8 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitätsöffentlich bekannt.

- (10) Wahlvorschläge werden grundsätzlich nur mit Name, Vorname und Fach-/Studienbereich bzw. Einrichtung der Bewerberinnen und Bewerber veröffentlicht. Zugleich werden die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Wahlvorschlages gemachten Erklärungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 veröffentlicht.

§ 18 Wahlunterlagen

- (1) Vom Wahlamt werden – je nach Wahlverfahren – für die Wahlen nach dieser Wahlordnung die notwendigen Wahlunterlagen bereitgestellt. Bei der Briefwahl von Amts wegen sind dies:
1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl,
 2. Wahlumschläge,
 3. Wahlscheine (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe),
 4. Wahlbriefumschläge und
 5. Merkblätter zur Briefwahl.
- (2) Bei der Briefwahl von Amts wegen werden den Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Abs. 1 zugesandt.
- (3) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 24 Stunden vor dem Ende der Wahl Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.
- (4) Bei elektronischen Wahlen können der Versand der Wahlbenachrichtigungen und der notwendigen Wahlunterlagen elektronisch erfolgen.

§ 19 Wahlsysteme

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:
1. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
 2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) können die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen abgeben.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Wird für eine Wahl mit mehr als einem zu vergebenden Sitz mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl als Listenwahl statt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Sitz zu vergeben, findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

§ 20 Stimmzettel

- (1) Für jede Wahl sind Stimmzettel (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) herzustellen. Die Stimmzettel enthalten mindestens folgende Angaben:
1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Bezeichnung der Gruppe,
 3. Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 4. Listennamen der zur Wahl stehenden Vorschläge in der nach § 17 Abs. 8 festgelegten Reihenfolge.
- (2) Wird eine Wahl als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, sind auf dem Stimmzettel für jeden zur Wahl stehenden Vorschlag mindestens die ersten drei Bewerberinnen und/oder Bewerber namentlich aufzuführen. Bei der Wahl zur Universitätsversammlung ist auf den Stimmzetteln zusätzlich die organisatorische Zuordnung oder der Fachbereich anzugeben, in dem die Bewerberinnen und Bewerber tätig sind oder studieren.

- (3) Enthält eine Vorschlagsliste mehr als die auf dem Stimmzettel angegebenen Bewerberinnen und Bewerber, ist die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Liste auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) Wird eine Wahl als Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) durchgeführt, so sind nach dem jeweiligen Listennamen alle Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags aufzulisten.

§ 21 Briefwahl von Amts wegen

- (1) Bei einer Briefwahl von Amts wegen sind dem Wahlschein beizufügen:
 - 1 Stimmzettel je Wahl,
 - 1 Wahlumschlag (farbig),
 - 1 Wahlbriefumschlag (weiß), auf dem die vollständige Anschrift des Wahlamtes, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist,
 - 1 Merkblatt zur Briefwahl.
- (2) Wer durch Briefwahl wählt,
 - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
 - faltet ihn, so dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
 - legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen farbigen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den weißen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - trifft geeignete Vorkehrungen dafür, dass der Wahlbrief dem Wahlamt spätestens bis zur in der Wahlbekanntmachung festgelegten Briefwahlfrist zugeht.
- (3) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch das Wahlamt sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und durch Handzeichen zu bestätigen.

§ 22 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Mit Beginn der Auszählung werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Der Wahlschein wird geprüft und mit der Eintragung im Wahlverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend § 27.
- (3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe und sind im Rahmen der Auszählung auszusortieren. Sie sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.
- (4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die Unterschrift auf dem Wahlschein oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind im Rahmen der Auszählung auszusortieren und durch das Wahlamt gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser Stimmen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (5) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlbriefs. Diese Wahlbriefe werden vom Wahlamt gesondert verwahrt.

§ 23 Elektronische Wahl

- (1) Die elektronische Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

- (2) Der Zugang zum Portal zur elektronischen Stimmabgabe ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich. Es ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollziehbar sein. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Wahl erzeugt werden, darf aus anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist während der regulären Öffnungszeiten auch an den öffentlich zugänglichen Computern in der Universität möglich. In begründeten Fällen kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter beschließen, dass eine derartige Stimmabgabe nicht möglich ist.

§ 24 Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte bzw. elektronische Wahlen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss mindestens die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Falle, dass externe Dienstleister eingesetzt werden, gilt dies entsprechend.
- (2) Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 25 Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Technischen Universität Darmstadt zu vertretenden technischen Gründen über einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Frist zur Stimmabgabe verlängern. Die Verlängerung des Wahlzeitraums muss geeignet allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 26 Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung. Das Ergebnis wird durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgestellt, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Über die Anwesenheit bei der Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl von Amts wegen

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Briefwahl. Sie ist universitätsöffentlich.
- (2) Die Wahlumschläge der Briefwahl werden geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel einer Wahl enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 28 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (3) Dabei sind die Stimmzettel, die nach § 28 Abs. 2 zweifelsfrei ungültig sind, auf einen gesonderten Stapel zu legen. Zusätzlich sind Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei gültig sind, auf einen weiteren Stapel auszusortieren. Über die Stimmzettel nach Satz 2 beschließt der Wahlvorstand nach § 28 Abs. 3.
- (4) Bei der anschließenden Auszählung werden bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 28 Ungültige und gültige Stimmen

- (1) Bei der elektronischen Wahl sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine versehentliche ungültige Stimmabgabe zu verhindern. Eine Funktion für die willentliche ungültige Stimmabgabe ist bereitzustellen.
- (2) Bei der Briefwahl von Amts wegen ist eine Stimmabgabe ungültig, wenn
 - a) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - c) sich der Wählerwille aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, gleich welcher Art, enthält,
 - e) bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,

- f) bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.
- (3) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben. Diese Stimmzettel sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt am Tag der Auszählung – unmittelbar nach ihrer Beendigung – die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Wahlvorschläge oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Wahlbeteiligung in Prozent,
 - f) bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen
 - g) bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - h) die Zahlen der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen,
 - i) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und im Intranet bekannt und benachrichtigt die Vertrauenspersonen. Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlanfechtungen maßgebliche Frist zu laufen.
- (4) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses ist bei der Veröffentlichung nach Absatz 3 auf die Frist zur Wahlanfechtung hinzuweisen.

§ 30 Zuteilung der Sitze

- (1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze für die einzelnen Wahlvorschläge nach dem System der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer). Dabei werden auf jeden einzelnen Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ihm im Verhältnis der auf ihn entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Es erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung der übrigen Sitze das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in dem jeweiligen Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, können keinen Sitz erhalten. Das Gleiche gilt im Fall des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes (§ 34 Abs. 4).

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Elektronische Daten der Wahl, Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind dem Wahlvorstand mit der

Wahlniederschrift zu übergeben.

- (2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die elektronischen Daten der Wahl zugriffsgeschützt zu speichern oder bei einer Briefwahl von Amts wegen die Stimmzettel, die dem Wahlvorstand gem. § 28 Abs. 3 übergeben worden sind, zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen im Wahlamt aufzubewahren. Dort werden sie mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres der nächsten Wahl aufbewahrt und zur Vorbereitung der Feststellungen nach § 33 Abs. 4 herangezogen.

§ 32 Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der schriftliche Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 29 Abs. 3 beim Wahlamt gestellt werden.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wahlverzeichnis eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, aber nicht wahlberechtigt war, ist ausgeschlossen, wenn dieser Grund nicht bereits vorher gemäß § 13 Abs. 7 lit. e) oder g) geltend gemacht worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die behaupteten, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
- (4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

§ 33 Nachrücken

- (1) Legen Wahlbewerbende, denen ein Sitz zugeteilt wurde, das Mandat nieder, so ist dies durch die Wahlbewerbende oder den Wahlbewerbenden schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzuzeigen.
- (2) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung von Wahlbewerbenden, denen ein Sitz zugeteilt wurde, ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle einer bzw. eines Ausgeschiedenen nachrückt.
- (4) Nachrückerin oder Nachrücker ist
 - a) im Fall der Listenwahl die nächste Wahlbewerberin bzw. der nächste Wahlbewerber aus der entsprechenden Liste des Mandatsinhabers oder der Mandatsinhaberin oder
 - b) im Fall der Persönlichkeitswahl die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl,

der oder dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der im Fall b) keine Stimme erhalten hat, kann nicht Nachrückerin oder Nachrücker werden.

- (5) Verliert die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Mandats das passive Wahlrecht, ruht das Mandat, es sei denn, die Mandatsinhaberin bzw. der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. Ruht das Mandat, so tritt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 ein. Lebt das passive Wahlrecht wieder auf, verliert die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Satz 2 ihr oder sein Mandat, bleibt aber weiterhin Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber.
- (6) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandates ausgeschieden, rückt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 nach.
- (7) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken bzw. eintreten könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
- (8) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann sie oder er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von dem Mandat beurlauben lassen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (9) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats an der Mandatsausübung gehindert, nimmt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 4 das Mandat wahr. Abs. 7 gilt entsprechend. Verhinderte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen ihr Nichterscheinen der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums so rechtzeitig anzeigen, dass die Nachrückerin oder der Nachrücker zur nächsten Sitzung ordnungsgemäß eingeladen werden kann.

§ 34 Amtszeitverlängerung und gesetzmäßige Zusammensetzung von Gremien

- (1) Können bis zum Ende der Amtszeit keine ordnungsgemäßen Wahlen durchgeführt werden und sind keine neuen Mitglieder der Universitätsversammlung bzw. der Fachbereichsräte gewählt worden, so kann das Präsidium durch Beschluss die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder um ein weiteres Jahr verlängern. Dies gilt entsprechend für alle Wahlen, die dem Geltungsbereich der Wahlordnung unterfallen. Eine Amtszeitverlängerung ist nur einmalig möglich.
- (2) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Statusgruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Statusgruppe nicht vorhanden sind (beispielsweise, weil ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen wurde) oder wenn Sitze während der laufenden Amtszeit vakant werden.

II. Wahlen zur Universitätsversammlung

§ 35 Wahlen zur Universitätsversammlung

Die Mitglieder der Universitätsversammlung werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen des Abschnitts I. gewählt.

III. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 36 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die Bestimmungen des Abschnitts I. entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 37 Festlegung der Zahl der zu Wählenden

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des HessHG bzw. der Grundordnung der TU Darmstadt.
- (2) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreterinnen und

Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 38 Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates und Nachrückverfahren

Verändert sich die Zahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt einer/eines oder mehrerer Professorinnen und Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrige Zusammensetzung des Fachbereichsrates.

IV. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen

§ 39 Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen

Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Hierbei benennen die im Fachbereichsrat vertretenen Listen ihre Vertreter auf der Grundlage der Sitzverteilung im Fachbereichsrat. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Ausschüsse in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt.

V. Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat

§ 40 Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat

- (1) Die Mitglieder des Universitätsversammlungsvorstandes und die jeweiligen Nachrücker werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Gruppen in der Universitätsversammlung gewählt. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der amtierende Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Universitätsversammlungsvorstandes aus, so rückt der Nachrücker nach. Zu Beginn der nächsten Sitzung der Universitätsversammlung findet eine Nachwahl des Nachrückers für den Rest der Amtszeit statt. Steht auch der Nachrücker nicht zur Verfügung, wird die Nachwahl für beide Positionen durchgeführt. Die Wahl des Universitätsversammlungsvorstandes findet zu Beginn einer Wahlperiode statt. Der neue Universitätsversammlungsvorstand amtiert ab der ersten Sitzung nach seiner Wahl und lädt zu dieser Sitzung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Universitätsversammlungsvorstand im Amt.
- (3) Die Mitglieder und Nachrücker des Senats werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt, § 15 gilt entsprechend. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Wer dreimal (in der Gruppe der Studierenden sechsmal) in ununterbrochener Folge in den Senat gewählt wurde und/oder in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden nachgerückt ist, ist in der folgenden Wahlperiode nicht wählbar und kann zudem nicht auf einer Liste aufgestellt werden oder bei Persönlichkeitswahlen kandidieren. Als Nachrücken in Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht kurzfristiges Nachrücken im Sinne des § 33 Abs. 9 S. 1 Wahlordnung.
- (4) Die Bildung des Senats erfolgt in der ersten Sitzung des auf die Wahl zur Universitätsversammlung folgenden Semesters. Hierzu lädt der Universitätsversammlungsvorstand die Mitglieder der Universitätsversammlung mindestens acht Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Senats beginnen zwei Wochen nach der Wahl; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen oder Nachrücker des Senats § 1 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Für die Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand sowie zum Senat können alle zulässigen Wahlverfahren angewandt werden.
- (6) Stehen für eine Sitzung des Senats keine nach Abs. 1 gewählten Nachrücker zur Verfügung, wird § 33 Abs. 9 angewandt.

VI. Besetzung der Senatsausschüsse

§ 41 Besetzung der Senatsausschüsse

- (1) Richtet der Senat Ausschüsse nach § 3 Abs. 7 der Grundordnung ein, werden die Mitglieder von den Gruppen im Senat benannt.
- (2) Hierbei benennen die im Senat vertretenen Listen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auf der Grundlage der in der Grundordnung genannten Sitzverteilung. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Senatsitze in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Kommissionen, deren Mitglieder vom Senat benannt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Amtszeiten der Ausschussmitglieder beginnen unmittelbar nach der ersten Sitzung des neu gebildeten Senats; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker § 1 Abs. 2 entsprechend.

VII. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen

§ 42 Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen

- (1) Werden Wahlen für die Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen durchgeführt, gelten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der administrativ-technischen Mitglieder die Vorschrift des Abschnitts III.
- (2) Die Dekanin / der Dekan des zuständigen Fachbereichs bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und ist zuständig für die Durchführung der Wahl.
- (3) Das Dekanat benennt die Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren. Es sollen mindestens vier der Professorinnen oder Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sein. Dem Direktorium gehören außerdem mindestens ein studentisches Mitglied, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied an. Die wissenschaftlichen Mitglieder und die administrativ-technischen Mitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die in der wissenschaftlichen oder der technischen Einrichtung beschäftigt sind, gewählt.
- (4) Für die Wahlen zu den Direktorien können alle zulässigen Wahlverfahren angewandt werden.
- (5) Die dem Direktorium angehörenden Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Sofern die wissenschaftliche oder die technische Einrichtung keinem Fachbereich zugeordnet ist, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für das Direktorium von den Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung gewählt. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt. Für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfall gilt § 34 entsprechend.
- (6) Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche können die Zahl der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 3 jeweils bis auf drei erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Einrichtung angemessen erscheint. Im Direktorium muss die Professoren:innengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt für ein Jahr.
- (7) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren:innengruppe einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin für eine Amtszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

VIII. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Präsidiums

§ 43 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Universitätsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten nach den Grundsätzen des HessHG und der Grundordnung der TU Darmstadt auf Grund des vom Hochschulrat erstellten Wahlvorschlags in geheimer Wahl. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung auf sich vereint. Findet im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Wird im zweiten Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gilt: hat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so sind diese oder dieser sowie alle Zweitplatzierten - und nur diese - wählbar; haben zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, so sind nur noch diese wählbar.
- (3) Findet auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Wahlgang einmal zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang unter mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten stattgefunden, ist Abs. 2 Satz 2 erneut anzuwenden. Wird auch in diesem Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, so ist das Wahlverfahren beendet und das Amt alsbald neu auszusprechen.
- (4) Der Vorstand der Universitätsversammlung kann das Verfahren jeweils nach der Feststellung des Ergebnisses eines Wahlgangs und vor der Eröffnung eines weiteren Wahlgangs aussetzen und die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen oder sich auf einen neuen Termin vertagen.

§ 44 Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Universitätsversammlung gewählt. Der Wahlvorschlag ist mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsversammlung vorzulegen.
- (2) Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Universitätsversammlung abgewählt werden. Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwölf Mitgliedern der Universitätsversammlung.
- (4) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Abstimmung ist geheim.

IX. Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräfterat)

§ 45 Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte (Hilfskräfterat)

- (1) Für die Wahlen des Rates der studentischen Hilfskräfte gelten die Bestimmungen des Abschnitts I. entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat der studentischen Hilfskräfte wird von den studentischen Hilfskräften der TU Darmstadt gewählt. Der Hilfskräfterat der TU Darmstadt besteht gemäß § 97 Abs.7 Satz 1 HPVG aus drei oder sieben Mitgliedern, in Abhängigkeit von der Anzahl der an der Technischen Universität Darmstadt beschäftigten studentischen Hilfskräfte. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Seine Größe für die jeweilige Wahlperiode wird mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft an der TU Darmstadt beschäftigt sind (§ 97 Abs. 7 HPVG). Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft an der TU Darmstadt beschäftigt sind (§ 97 Abs. 7 HPVG). Studentische Hilfskräfte, die nach Schließung des Wahlverzeichnisses eingestellt worden sind, erhalten bis zum Ende des Wahlzeitraums die Möglichkeit ihr aktives Wahlrecht ausschließlich mittels Briefwahl auszuüben. Die betroffenen Wahlberechtigten müssen einen Antrag auf Briefwahl beim Wahlamt stellen, um Briefwahlunterlagen zu erhalten. Für das weitere Verfahren der Briefwahl sind die Vorschriften dieser Wahlordnung zur Briefwahl von Amts wegen entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit der Gewählten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters. Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied weiterhin Mitglied der TU Darmstadt ist (§ 97 Abs. 7 HPVG).
- (5) Wahlvorschläge können von jeder und jedem Wahlberechtigten sowie den im Hilfskräfterat vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss alle Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, nebst Anschrift und Angaben zum Hilfskräfteverhältnis (Beginn, Dauer, Zuordnung der Stelle) enthalten. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden, um zur Wahl zugelassen zu werden.
- (6) Der Wahlvorstand wird aus drei Mitgliedern der in § 97 Abs. 7 HPVG genannten Gruppe der studentischen Hilfskräfte gebildet. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die reguläre Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt ein Jahr. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes werden aus den Reihen der studentischen Hilfskräfte durch den amtierenden Hilfskräfterat benannt und dem Wahlamt bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in dem Wahlen zum Hilfskräfterat stattfinden, mitgeteilt. Erfolgt die Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, bestellt das Präsidium des Studierendenparlamentes die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. März 2021 (Satzungsbeilage 2021-IV) sowie die Wahlordnung zur Wahl des Rates der studentischen Hilfskräfte vom 20. Oktober 2023 (Satzungsbeilage 2023-VII) außer Kraft.

Darmstadt, den 10. Dezember 2025
Die Präsidentin